

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Strafbarkeit der Unterlassung der Krankenversicherung eines Lehrlings. — 2. Küchenräumlichkeiten als Schlafstellen. — 3. Bestellung eines kais. russischen Consuls in Lemberg und eines Consuls von Venezuela in Wien. — 4. Überstundenarbeits-Verzeichnisse. — 5. Verpflichtung zur Zahlung einer Canaleinmündungsgebühr trotz eines schon vorhandenen Wasserlaufes und Canalstuzens. — 6. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 7. Verschleiß von Giften. — 8. Entscheidung der Frage der Cassenzugehörigkeit bei Verpflegungskostenstreitigkeiten. — 9. Zulassung der Erzeugung und des Verkaufes von Galmanit. — 10. Baubehördliche Competenzen in Ansehung des Wiener Stadtbahnhanes. — 11. Zulassung einer Beweisführung über die Abstammung eines Heimatswerbers für den Fall, als der Geburts- oder Taufschein diese Frage offen läßt. — 12. Anzeige der Ehescheidungen an die mit Matrikenführung betrauten Organe. — 13. Bestreitung der Kosten einer gesetzwidrig einberufenen Gehilfenversammlung. — 14. Ausheizung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Trockenlegung. — 15. Stolgebühren für Leichenbegängnisse und Einsegnungen. — 16. Einstellung der Unrathsausleitung aus den Häusern in den Donaucanal. — 17. Beschränkung der Sonntagsarbeit in den mit Handlungsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen. — 18. Executionsfristierung infolge eingetretener Arbeiter-Strikes. — 19. Stempelpflicht der Amtszeugnisse. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrat: 20. Mitglieder der Commission zur Prüfung der städt. Bauamtspraktikanten für den Staatsbaudienst. — 21. Verspätete Anmeldung des Übertrittes in die k. k. Landwehr. — 22. Augenscheinstarren bei Aufstellung von Lastenaufzügen. — 23. Austrägerscheine für Canditen und Gefrorenes. — 24. Gesuche um Verleihung der Zuständigkeit, resp. um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband. — 25. Verständigung der Buchhaltung von den auf Forderungen städtischer Contractanten bezughabenden Vormerkungen der Hauptcassa. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Strafbarkeit der Unterlassung der Krankenversicherung eines Lehrlings.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk mit Erlaß vom 23. November 1893, Z. 80997 (B.-M.-Z. 16138 ex 1893/VIII), nachstehendes Erkenntnis intimiert:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse des J. K. gegen das d. ä. Erkenntnis vom 13. October 1893, Z. 212 St.-N., mit welchem demselben wegen unterlassener Aufdingung eines Lehrlings und Versicherung desselben bei der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankencassa im Grunde des § 133 lit. a der Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe von 10 fl. auferlegt wurde, beim erwiesenen Thatbestande der Übertretung keine Folge zu geben, die Strafe jedoch mit Rücksicht auf die mißlichen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Genannten im Gnadenwege nachzusehen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Genannten gemäß § 150 der Gewerbe-Ordnung kein weiteres Recursrecht zu.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. November 1893, Z. 14984, folgen im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, daß die Unterlassung der Versicherung eines Lehrlings nicht nach §§ 121 und 131, beziehungsweise 133 lit. a des Gewerbegesetzes, sondern nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze strafbar ist, da der § 121 der Gewerbe-Ordnung von der Gehilfen-Krankencassa handelt, welcher ein Lehrling nicht angehören kann.

2.

(Küchenräumlichkeiten als Schlafstellen.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1893, Nr. 3269, über die Beschwerde der A. M. in Wien gegen die Entscheidung des Stadtrathes der Gemeinde Wien vom 18. October 1892, Z. 6335, betreffend das Verbot von Küchenräumlichkeiten als Schlafstellen. (Z. 43303 ex 1893 des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk.)

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Alter, Ritter v. Hennig, Praxmarer und Freiherrn v. Giovanelli, dann des Schriftführers k. k. Hoffsecretärs von Neukirchen über die Beschwerde der A. M. in Wien gegen die Entscheidung des Stadtrathes der Gemeinde Wien vom 18. October 1892, Z. 6335, betreffend

das Verbot der Benützung von Küchenräumlichkeiten als Schlafstellen, nach der am 29. September 1893 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Franz Ostermayer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin und der Gegenausführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des belangten Stadtrathes zu Recht erkannt:

die angefochtene Entscheidung wird, insoweit der Auftrag zur Nichtbenützung von Küchen als Schlafstellen an den Hauseigentümer unter Executionsfolgen ertheilt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im übrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin als Eigenthümerin des Hauses Nr. 12 Gärtnergasse unter anderem der Auftrag ertheilt, daß bei sonstiger Ahndung nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, die Küchenräumlichkeiten zu Schlafzwecken absolut nicht verwendet und die Bettstellen aus denselben entfernt werden.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung im wesentlichen in zweierlei Richtung. Einmal deshalb, weil die Benützung von Küchen als Schlafstellen durch kein Gesetz oder durch keine besondere Vorschrift verboten ist, die Gemeinde Wien aber nur zur Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften, nicht aber zur Erlassung sanitätspolizeilicher Vorschriften kraft ihres Wirkungsbereiches berechtigt ist, und weil weiter, wenn selbst die Berechtigung der Gemeinde zur Erlassung dieses Verbotes beziehungsweise Auftrages anerkannt würde, dieser Auftrag nicht an die Beschwerdeführerin als Hauseigentümerin zu erlassen war.

Was nun zunächst den ersterwähnten, gegen die Competenz des Magistrates beziehungsweise Gemeinde zur Erlassung des Verbotes gerichteten Beschwerdepunkt anbelangt, so fand der Verwaltungsgerichtshof diesen nicht begründet. Denn nach § 93 des Statutes vom 19. December 1890 ist in dem Wirkungsbereiche der Gemeinde bezw. des Magistrates die Handhabung der Localpolizei gelegen und dem Magistrate bezw. der Gemeinde sogar das Recht eingeräumt, allgemeine Anordnungen und Verbote in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Localpolizei zu erlassen.

Nach § 39 ad 5 des citierten Gemeinde-Statutes gehört zu dem Wirkungsbereiche der Gemeinde insbesondere auch die Gesundheitspolizei.

Nun meint die Beschwerde allerdings, daß, weil die letztcitirte Gesetzbestimmung des Statutes den § 3 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl., beruft und nach dieser Bestimmung zu dem selbständigen Wirkungsbereiche nur die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Wohnungen gehört, der ertheilte Auftrag nur dann als gesetzlich anerkannt werden könnte, wenn eine besondere Vorschrift, welche die Benützung von Küchen als Schlafstellen verbietet, bestünde. Allein auch diese Schlussfolgerung der Beschwerde ist nicht richtig, weil das Einschreiten der Gemeinde nicht dadurch bedingt ist, daß ein speciell Verbot des erwähnten Inhaltes erlassen worden wäre, weil vielmehr das Einschreiten der Gemeinde als ein gesetzliches und kompetentes schon dann angesehen werden muß, wenn aus gesetzlich bestehenden Vorschriften eine Beschränkung in Betreff der Benützung von Küchen als Wohn- und Schlafräume abgeleitet werden kann.

Dies ist nun allerdings der Fall, denn eine Vergleichung der Bestimmungen der §§ 42 und 46 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883, Nr. 35 R.-G.-Bl., zeigt, dass jene Räumlichkeiten eines Gebäudes, welche zum Aufenthalte für Menschen und speciell zu Schlafstätten bestimmt sein sollen und als solche benützt werden dürfen, bestimmte Qualitäten haben müssen, und dass sie insbesondere mit Rücksicht auf ihre beabsichtigte Verwendung den sanitären Anforderungen vollkommen zu entsprechen haben.

Die citierten gesetzlichen Bestimmungen deuten auch an, dass insbesondere Küchen vom Gesetze von vornherein nicht als Wohnräume angesehen werden und dass, wenn sie für diese Zwecke benützt werden sollen, auch bei ihnen jene Qualifikationen zutreffen müssen, welche für Wohnlocalitäten (Schlafstätten) vom Gesetze gefordert werden.

Die gleichen Gesichtspunkte haben auch im § 22 des kaiserlichen Patentes vom 1. März 1820, Pol.-Ges.-Sammlung, Band 47, Anhang Nr. 7, Seite 699, betreffend die Einführung der Gebäudesteuer, ihren Ausdruck gefunden, indem Küchen nicht als Wohnungsbestandtheile classificiert werden.

Hieraus folgt, dass allerdings sanitätspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Wohnungen bestehen, welche unter Umständen die Benützung von Küchen zum Aufenthalte oder zum Schlafen für Menschen als unstatthaft erscheinen lassen und es kann nach den oben citierten gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, dass die Gemeindebehörden in Ausübung des ihnen eingeräumten Wirkungsrechtes eine solche Benützung zu untersagen berechtigt sind.

Da nun nach dem Gutachten des Sanitätsexperten die Küchenräume im Hause Nr. 12 in der Gärtnergasse für Schlafzwecke nicht geeignet erscheinen, so war die Erlassung des Verbotes gesetzlich gerechtfertigt.

Allerdings hat nach den Administrativacten den Anlass zur Beanständung der vorgefundenen Benützung der Küche der Umstand gegeben, dass von den Mietparteien die Küchen an Altermieter vergeben worden sind, woraus gefolgert werden muss, dass die beanständete Verwendung der Küche durchaus auf die von den Mietparteien selbst getroffenen Dispositionen, nicht aber auf irgendeine Disposition des Hauseigentümers zurückzuführen ist.

Der Magistratsauftrag selbst hat nun nicht bloß einen negativen, sondern auch einen positiven Inhalt, da er zugleich die Entfernung der Bettstellen aus den Küchen verfügt. In Erwägung dieses Umstandes, sowie in weiterer Erwägung, dass das Verhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter ein civilrechtliches ist und dass daher der Vermieter selbständig und selbstthätig irgendwelche Verfügungen in einer vermieteten Wohnung gegen den Willen des Mieters zu veranlassen außer Stande ist, erschien es dem Verwaltungsgerichtshofe nicht als gesetzlich begründet, dass der Auftrag zu den erwähnten Vorkehrungen, insbesondere der Auftrag zur Beseitigung der Bettstellen aus den Küchen, gegen den Hauseigentümer gerichtet worden ist und der Hauseigentümer den Executionsfolgen unterstellt wurde.

Denn in dem Wesen eines behördlichen Auftrages ist es gelegen, dass von demselben nur jene Person getroffen werden soll, welche ihn zu erfüllen in der rechtlichen Lage ist, da nur in diesem Falle die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Säumnigen statthaft erscheint.

Insofern also die Beschwerde auch dagegen gerichtet war, dass die Behörde den erwähnten Auftrag nicht gegen die Mietparteien, in deren Verhalten ja die beanständeten Unzulänglichkeiten ihren Grund hatten, erlassen hat, musste der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde für begründet erkennen.

Wenn in der Gegenschrist des Stadtrathes Wien darauf hingewiesen wird, dass es selbstverständlich sei, dass insofern, als der Hauseigentümer nachweise, dass er alles in seinen Kräften Liegende gethan, um dem Auftrage nachzukommen und die Nichtbefolgung ihren Grund lediglich in der Widersetzlichkeit der einzelnen Wohnparteien habe, diese Widersetzlichkeit nicht an dem Hauseigentümer, sondern an den Wohnparteien gehandelt werden würde, so ist zu bemerken, dass diese Ausführungen im Widerspruche mit der angefochtenen Entscheidung stehen, da diese den Hauseigentümer und nicht die Wohnparteien zur Abstellung verpflichtet.

In dieser Richtung musste daher die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

3.

(Bestellung eines kais. russischen Consuls in Lemberg und eines Consuls von Venezuela in Wien.)

Laut Statthaltereierlasses vom 23. Jänner 1894, Z. 367/Präs. (M.-Z. 14429/XVIII), hat seine k. und k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. December 1893 dem Bestallungsdiplome des zum kais. russischen Consul in Lemberg ernannten Hofrathes Constantin P o u s s i e t i n das Exequatur ertheilt. Ebenso geschah dies laut Statthaltereierlasses vom 17. März 1894, Z. 1786/Präs. (M.-Z. 50842/XVIII), mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar 1894 rücksichtlich des zum Consul von Venezuela in Wien ernannten Dr. Emilio Conde Flores.

4.

(Überstundenarbeits-Verzeichnisse.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 27. Februar 1894, Z. 13693 (B.-A.-Z. 6340/VII), dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

In Erlebigung des d. ä. Berichtes vom 7. Februar 1894, Z. 30616 ex 1893, mit welchem anlässlich der wegen Übertretung des § 96 a des Gewerbegesetzes erfolgten Strafamtshandlung gegen N. D. in Wien anher die Anfrage gestellt wurde, ob derartige Fälle der Überstundenarbeit, welche in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen, soweit dieselben zur Kenntnis der politischen Behörde gelangen, in das Verzeichnis der bewilligten Überstundenarbeiten, welches in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15576, nach Ablauf eines jeden Solarquartales anher vorzulegen ist, eingetragen, beziehungsweise daselbst ausgewiesen werden sollen, wird dem magistratischen Bezirksamte eröffnet, dass in die erwähnten Quartalausweise nur die im Grunde des Article 4 des § 96 a des Gewerbegesetzes willigten Überstunden aufzunehmen sind. (§ 105 des Gew.-Ges.)

5.

(Verpflichtung zur Zahlung einer Canaleinmündungsgebühr trotz eines schon vorhandenen Wasserlaufes und Canalstuzens.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1894, Nr. 954, über die Beschwerde des L. und der J. N. in Wien gegen den Beschluss des Wiener Stadtrathes vom 9. März 1893, Z. 8002 ex 1892, betreffend die Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebühr. (Z. 6425 ex 1894 des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk.)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritt. v. Alter, Ritter v. Hennig, Praxmarer und Freih. v. Giovanelli, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Neukirchen über die Beschwerde des L. und der J. N. in Wien gegen den Beschluss des Wiener Stadtrathes vom 9. März 1893, Z. 8002 ex 1892, betreffend die Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebühr nach der am 8. März 1894 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Arthur Kuranda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführer und der Gegenausführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des belangten Stadtrathes, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Beschlusse des Stadtrathes Wien wurde die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Zahlung der mit 634 fl. 38 kr. bemessenen Canaleinmündungsgebühr aufrecht erhalten, weil bei der Realität der Beschwerdeführer, XI., Hauptstraße 106, bisher ein Canal im Sinne der Bauordnung für Wien § 57, sowie der Bauordnung für Niederösterreich § 66 nicht bestand. Gleichzeitig wurde auch die in Beschwerde gezogene Höhe der Gebühr als gesetzlich begründet erkannt.

Die Beschwerde befreit vor allem die Gesetzmäßigkeit der ihr auferlegten Gebührenverpflichtung überhaupt, da eine Verbindung zwischen den auf dem Grunde der Beschwerdeführer befindlichen, für den Abfluss der Absonderungen aller Art bestimmten Anlagen mit dem städtischen Hauptcanale bereits vor Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, bestand, daher von einer neuen Einmündung nicht gesprochen werden könne.

In thatsächlicher Richtung ist aus den Administrativacten zu constatieren, dass bei der Realität der Beschwerdeführer von der Gemeinde Simmering im Jahre 1886 ein sogenannter Canalstuzen für Rechnung der Beschwerdeführer hergestellt wurde, welche Bauausführung den Zweck verfolgte, seinerzeit die Einmündung der Hauscanäle in den städtischen Hauscanal zu ermöglichen.

In diesen Canalstuzen, beziehungsweise durch denselben in den Hauptcanal mündet ein offener Hofwasserlauf zur Abfuhr der Niederschlagswässer und ein gemauerter Wasserlauf vom Fabrikstesselhause zur Ableitung des Condensationswassers. Die Ableitung der Stalljauche erfolgt in eine Düngergrube, während für die Abfälle aus den Aborten drei Senkgruben bestehen.

Mit der rechtskräftigen Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 5. Mai 1892, Z. 10, wurde im Recurswege die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Herstellung eines ihre Fabrikrealität mit dem städtischen Hauptcanale verbindenden Hauscanales, unter Auflassung der Senkgrubenanlagen, ausgesprochen und die Bewilligung des hienach von den Beschwerdeführern vorgelegten Canaliserungsprojectes gab den Anlass zur Vorschreibung der heute im Streite befindlichen Einmündungsgebühr.

Aus diesem Thatbestande ergibt sich, dass die Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Herstellung der Canalisation ihrer Realität trifft, und dass ein Canal, wie ihn die Bauordnung vorschreibt, bei dieser Realität nicht vorhanden war.

Da die Verpflichtung zur Zahlung der Canaleinmündungsgebühr von der Voraussetzung des Bestandes des städtischen Hauscanales einerseits und von der Benützung des letzteren durch Einmündung des Hauscanales andererseits abhängig ist (§§ 1 und 11 des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9), so ist diese Gebühr für die Erbauung und Einmündung des bisher

nicht bestandenen Hauscanales dann zu zahlen, wenn die Herstellung in eine Zeit fällt, in welcher das erwähnte Landesgesetz bereits in Wirksamkeit stand. Der Umstand allein, daß die Beschwerdeführer, falls sie die Canalisation ihrer Realität vor dem Inzestretreten dieses Gesetzes durchgeführt hätten, dies bei dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, welche hiefür die Gebührenpflicht fest- gestellt haben würde, gebührenfrei hätte thun können, vermag dieselben von der durch das später erschienene Gesetz normierten Gebührenpflicht nicht zu entheben.

Die Beschwerdeführer nehmen nun allerdings die Gebührenfreiheit aus dem Grunde in Anspruch, weil dieselben bereits ein Einmündungsobject be- sitzen, den sogenannten Canalstutzen, und weil thatsächlich durch denselben bereits Einleitungen in den städtischen Hauptcanal stattfinden.

Der hergestellte sogenannte Canalstutzen, welcher lediglich den Zweck ver- folgt, die feinerzeitige Einmündung des Hauscanales zu ermöglichen, kann ins- solange, als eben dieser Hauscanal noch nicht errichtet ist, nicht als eine Canaleinmündung im Sinne der Bauordnung bezeichnet werden, und es ist durch die Herstellung dieses Objectes allein der Verpflichtung zur Einmündung des Hauscanales in den Hauptcanal noch nicht und vielmehr erst dann ent- sprochen, wenn der Hauscanal selbst hergestellt ist. Ebenso ist es zweifellos, daß der in diesen Canalstutzen einmündende offene Hochwasserlauf nicht als Hauscanal betrachtet werden kann.

Aber auch der gemauerte Wasserlauf zur Abfuhr der Condensations- wässer des Kesselhauses kann nicht als Hauscanal im Sinne der Bauordnung bezeichnet werden.

Aus den Bestimmungen der Bauordnungen sowohl für Wien vom 17. Jänner 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, §§ 57 und 58, und für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom gleichen Datum Nr. 36, § 66, und Landes- gesetz vom 30. März 1887, Nr. 17, geht hervor, daß die Herstellung der Hauscanales hauptsächlich den Zweck verfolgt, den Urath, die Fäcalien ab- zuführen.

Daß der fragliche gemauerte Wasserlauf diesem Zwecke nicht zu dienen hat und thatsächlich auch nicht diene, ist evident, weil ja zur Erreichung dieses Zweckes und zur Beseitigung des Senkgrubensystems die Herstellung des Haus- canales aufgetragen wurde.

Wenn der § 74 der Bauordnung für Wien und der § 82 der Bauordnung für Niederösterreich bei Industriebauten rücksichtlich der Canalisation bestimmt, daß sich diese nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu richten hat, so folgt hieraus nur, daß auch die Canäle bei Industriebauten der Vorschrift und dem Zwecke der Bauordnung entsprechen müssen, und daß daher ein lediglich zum Zwecke der Abfuhr der Condensationswässer errichteter gemauerter Wasserlauf nicht als Hauscanal im Sinne der Bauordnung bezeichnet werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte hienach die in dem angefochtenen Beschlusse entwickelte Rechtsanschauung, daß für die Einmündung des erst aus- zuführenden Hauscanales die Gebührenpflicht gemäß § 1 des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890, Z. 9, bestiehe, als gesetzlich begründet erkennen.

Nachdem der Beschwerdepunkt wegen des Ausmaßes der Gebühr vom Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung fallen gelassen wurde, war kein Anlaß zu einem hiergerichtlichen Erkenntnisse über diesen Punkt gegeben.

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

6.

(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 9. März 1894, Z. 13970, dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen, mit Decret vom 9. März 1894, Z. 16781, dem Linien-Kapellen-Bau- vereine in Wien, mit Decret vom 3. April 1894, Z. 23127, dem Maria Elisabethen-Vereine und mit Decret vom 3. April 1894, Z. 23358, dem katholischen Waisen-Hilfsvereine in Wien die Bewilligung erteilt, eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, zu dem Vereinszwecke im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bis 31. Decem- ber 1894 veranstalten zu dürfen.

Dem St. Antonius-Asylvereine in Wien wurde dieses Recht mit Decret vom 9. März 1894, Z. 16511, auf die Dauer von drei Monaten, d. i. vom 1. Mai bis 1. August 1894, zuerkannt, ebenso dem Elisabethinerinnen-Convente mit Decret vom 10. März 1894, Z. 15237.

Der Congregation der Schwestern vom heil. Franciscus in Wien wurde dieses Recht mit Decret vom 26. Mai 1894, Z. 37357, auf die Dauer von drei Monaten, und zwar bis 31. August 1894 erteilt.

Ferner wurde mit Decret vom 20. April 1894, Z. 28773, dem Comité für die Erbauung einer katholischen Kapelle auf dem Semmering die Bewilligung erteilt zur Einleitung einer Sammlung freiwilliger Spenden für den von dem Vereine angestrebten Zwecke durch Auflegung eines Sub- scriptionsbogens in den Hotels in Niederösterreich, sowie zur Einhebung der subscribierten Beträge zu erteilen.

7.

(Verschleiß von Giften.)

Seitens des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk wurde dem Herrn Johann Turinsky, Erzeuger pharmaceutischer Präparate, IX., Garnisonsgasse 1, mit Decret vom 24. März 1894, G.-Z. 29008/IX, die Concession zum Verschleiß von Giften verliehen.

8.

(Entscheidung der Frage der Cassenzugehörigkeit bei Verpflegskostenstreitigkeiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. März 1894, Z. 10473 (M.-Z. 54798/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Betreff des Verfahrens hinsichtlich der mit Streitigkeiten über den Ersatz von Verpflegskosten häufig verbundenen Fragen über die Zugehörigkeit zu einer Krankencassa wird dem magistratischen Bezirksamte zur Darnachachtung in künftigen Fällen auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1894, Z. 36278 ex 1893, eröffnet, daß die Ein- leitung eines besonderen zeitraubenden Verfahrens über die Vorfrage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Krankencassa, beziehungsweise eine besondere Entscheidung hierüber nicht nothwendig ist, so lange ein speciell auf dieselbe gerichtetes Petit nicht vorliegt, zumal alle für die Entscheidung maßgebenden Momente von Amtswegen wahrzunehmen sind, und die implicite erfolgte Beantwortung der Vorfrage für eine dritte, dem Verfahren nicht beigezogene Person, beispielsweise für den Arbeitgeber nach keiner Richtung hin von prä- judicirender Wirkung ist. Die in den Motiven erhaltene Beantwortung der Vorfrage hat somit in diesen Fällen rechtskräftige Wirkung lediglich in An- sehung der den Gegenstand des Streites bildenden Hauptfrage, nicht aber auch für weitere Streitigkeiten, in welcher die Vorfrage zur Hauptfrage wird.

Wird aber im Verlaufe des Verfahrens über den Verpflegskostenstreit das Begehren um die Entscheidung der Cassenzugehörigkeit direct gestellt, dann muß über dieses Petit, welches sich nunmehr als Hauptfrage darstellt, aller- dings ein besonderes Verfahren eingeleitet und demselben auch der Arbeitgeber als Beteiligter zugezogen werden, in welchem Falle die Entscheidung selbst- verständlich auch für den letzteren verbindliche Kraft hat.

9.

(Zulassung der Erzeugung und des Verkaufes von Galmanit.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. März 1894, Z. 90076 (G.-Z. 10207/IX), dem magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse des Ferdinand Wodrazka, Hühneraugen-Operateurs, gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirks- amtes im IX. Bezirke vom 29. September 1893, Z. 14407, mit welcher das Ansuchen des Recurrenten um Bewilligung der Erzeugung und des Verkaufes des „Galmanit“ als cosmetischen Mittels abschlägig beschieden wurde, Folge zu geben und die vorerwähnte Entscheidung zu beheben, weil Galmanit nach seiner Zusammensetzung nur Substanzen enthält, die auch vielfach technische Verwendung finden, daher ohne jedwede Beschränkung einzeln oder zusammen- gemischt verkauft werden dürfen, somit nicht als Arzneien anzusehen sind.

10.

(Baubehördliche Competenzen in Ansehung des Wiener Stadtbahnbaues.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 10. April d. J., Z. 11716 (M.-Z. 67446/V), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlaße vom 12. Februar 1894, Z. 6878, die k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen ermächtigt, bei der für Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien erfolgenden Bauausführung der Wiener Stadtbahnlilien solche Angelegenheiten, durch welche Partei-Interessen nicht berührt werden, in gleicher Weise zu be- handeln, wie dies hinsichtlich des Baues von Staatsbahnen mit der Verordnung vom 23. Juli 1884, R.-G.-Bl. Nr. 122, vorgesehen erscheint.

Die k. k. General-Direction wird sonach befugt sein, sämtliche Nor- malien, Geleisepläne, sowie die Projecte für Kunstbauten im übertragenen Wirkungskreise selbst zu genehmigen, es wäre denn, daß gebotene oder wünschens- werte Abweichungen von den Bestimmungen des Begehungsprotocolles, be- ziehungsweise der Entscheidung hierüber die Anordnung einer neuerlichen com- missionellen Amtshandlung nothwendig machen.

Auch wurde gestattet, daß die Hochbauprojecte unmittelbar der k. k. Statthalterei in Wien zur Amtshandlung im Sinne des § 22 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, mit der Ermächtigung übermittelt werden, bei anstandslosem Ergebnisse im Namen des Handelsministeriums den Bauconsens zu erteilen.

Durch die vorstehend eingeräumten Befugnisse wird das Recht der als Bauherr fungirenden Commission für Verkehrsanlagen in Wien zur Feststellung der zur Ausführung bestimmten Projecte nicht berührt.

11.**(Zulassung einer Beweisführung über die Abstammung eines Heimatswerbers für den Fall, als der Geburts- oder Taufschein diese Frage offen läßt.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. April 1894, Z. 21339 (M.-Z. 67449/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. März 1894, Z. 27768 ex 1893, nachdem zwischen der niederösterreichischen und der böhmischen Statthalterei ein einverständliches Erkenntnis nicht stattgefunden hat, gemäß § 40 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, auszusprechen gefunden, daß die am 8. October 1868 in der n.-ö. Landesgebäranstalt außerehelich geborene Theresia P. in der Gemeinde Neuhaus (politischer Bezirk Neuhaus) in Böhmen heimatberechtigt ist.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß für die Beurteilung der vorliegenden Heimatrechtsfrage nicht die von anderen Gesichtspunkten ausgehenden, das Verfahren in Matrikenfragen regelnden formellen Vorschriften, sondern vielmehr ausschließlich die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 maßgebend erscheinen.

Nach dem Inhalte dieses Gesetzes sind aber die politischen Behörden bei Entscheidungen in solchen Fällen, in welchen die Erwerbung des Heimatrechts durch die Geburt in Frage steht, keineswegs auf den Wortlaut des Geburts- oder Taufscheines als einzig zulässiges Beweismittel angewiesen, sondern ist es vielmehr nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn der Geburts- oder Taufschein die Frage der Abstammung des Heimatswerbers offen läßt, rüchrichtlich dieser Frage einen in anderer Weise erbrachten vollgiltigen Beweis als zulässig anzusehen.

Im vorliegenden Falle erscheint, wenn auch im Taufscheine der Theresia P. der Name der außerehelichen Mutter nicht angegeben ist, ein solcher jeder Zweifel ausschließender Beweis für die Abstammung der Genannten von der am 30. August 1846, zu Neuhaus in Böhmen geborenen, am 5. October 1872 zu Wien verstorbenen ledigen Dienstmagd Marie P. dadurch erbracht, daß der Drechslermeister E. B. in Wien, in dessen Hause Marie P. zur Zeit ihrer Entbindung bedient war, und die außereheliche Tochter derselben vom Juli 1870 an aufgezogen wurde, sowie drei Schwestern der Marie P., welche über die Verhältnisse der letzteren genau informiert waren und deren natürliche Tochter von Kindheit an kannten, aus persönlicher Überzeugung wissen und an Eidesstatt bestätigen, daß Theresia P. mit dem von Marie P. im October 1868 in der n.-ö. Landesgebäranstalt geborenen Kinde identisch ist.

Dieser Beweis findet seine Ergänzung in den übereinstimmenden Aussagen anderer verlässlicher Zeugen, sowie im Inhalte der von der n.-ö. Landesgebär- und Findelanstalt ausgestellten amtlichen Entlassungsbestätigung, laut welcher die uneheliche Mutter der Theresia P., namens Marie, zur Zeit ihrer Entbindung im Besitze eines Dienstubenbuches ddo. Neuhaus, 29. April 1868 stand, 22 Jahre alt und zu Neuhaus in Böhmen zuständig war.

Da die Gemeinde Neuhaus ausdrücklich anerkennt, daß Marie P. durch ihre Geburt als eheliche Tochter des dortigen Bürgers M. P. das Heimatrecht in dieser Gemeinde erworben hat, und da keinerlei gesetzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Genannte vor ihrer Entbindung diese Zuständigkeit verloren habe, mußte die uneheliche Tochter der Marie P., Theresia, gemäß § 6 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, gleichfalls in der Gemeinde Neuhaus heimatberechtigt erkannt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 28. Jänner 1893, Z. 8919, dessen Beilagen zurückfolgen, zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß die Verständigung der Gemeinde Neuhaus im Wege der k. k. Statthalterei in Prag veranlaßt wurde.

12.**(Anzeige der Ehescheidungen an die mit Matrikenführung betrauten Organe.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. April 1894, Z. 26550 (M.-Z. 68987/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1894, Z. 27896 ex 1893, wurden die Gerichte erster Instanz mit Verordnung des hohen k. k. Justizministeriums vom 2. November 1893, Z. 18116, angewiesen, wenn sie die Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett in Folge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, eine Anzeige hievon dem mit der Matrikenführung betrauten Organe von Fall zu Fall zukommen zu lassen.

Dieser Verordnung liegt die Erwägung zugrunde, daß die gedachte Anzeige bei Beurteilung der Frage, ob das von einer geschiedenen Frau geborene Kind als ehelich oder unehelich in die Matrik einzutragen ist, von Wert sein kann, und daß durch eine solche Anzeige auch die Seelsorger in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben gegenüber den gerichtlich geschiedenen Ehegatten unterstützt werden.

Diese Anzeige ergeht bezüglich jener Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören an die nach Maßgabe des Wohnsitzes, welchen

die Ehegatten nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung inne hatten, mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe.

Schließlich wird bei dem vorliegenden Anlasse bemerkt, daß gerichtliche Scheidungen von Tisch und Bett keinen Gegenstand der Eintragung in die Trauungsmatriken zu bilden haben, nachdem gemäß des § 122 a. b. G. B., dann der §§ 12 und 19 des Hofdecretes vom 23. August 1819, Z. G. S. Nr. 1595, unter die Eintragung der Erkenntnisse in Betreff der Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, nicht aber auch jener in Betreff der Scheidung von Tisch und Bett gesetzlich angeordnet ist.

13.**(Bestreitung der Kosten einer gesetzwidrig einberufenen Gehilfenversammlung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. April 1894, Z. 29099 (M.-Z. 71.819/XVIII), nachstehende Entscheidung getroffen:

„Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 12. April 1894, Z. 7798, dem Recurse der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 29. December 1893, Z. 89033, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 5. September 1893, Z. 133200, die recurrierende Genossenschaft zur Tragung der Kosten der am 11. December 1892 abgehaltenen außerordentlichen Gehilfenversammlung verpflichtet wurde, Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung zu beheben befunden.“

Gründe:

Aus der Actenlage ergibt sich, daß die Genossenschaftsvorstellung, welche von der beabsichtigten Abhaltung der ob erwähnten Gehilfenversammlung von Seite des Obmannes der Gehilfen in Kenntnis gesetzt worden war, aus diesem Anlasse auf Grund eines im Genossenschafts-Ausschusse gefassten Beschlusses bei der Gewerbebehörde ausdrücklich erklärt hat, weder die bezügliche Verlautbarung (Placatierung) veranlassen, noch die sonstigen Kosten tragen zu wollen.

Diese Erklärung, von welcher der Obmann der Gehilfen von Seite des Wiener Magistrates verständigt worden ist, kann nur dahin aufgefaßt werden, daß die Genossenschaftsvorstellung die nach § 120, alinea 4, der Gewerbeordnung zur Einberufung einer Gehilfenversammlung erforderliche Aufforderung nicht ergehen zu lassen gewillt war, beziehungsweise ihr Einverständnis zur Abhaltung der erwähnten Versammlung versagte.

Da bei dieser Sachlage die erwähnte Gehilfenversammlung als eine in gesetzmäßiger Weise zustande gekommene nicht angesehen werden kann, können auch die Kosten dieser Versammlung, deren Abhaltung unter den obwaltenden Umständen von Seite des Wiener Magistrates zu inhibieren gewesen wäre, der recurrierenden Genossenschaft nicht auferlegt werden, sondern müssen vielmehr zur Bestreitung dieser Kosten diejenigen verhalten werden, welche die Einberufung der Versammlung in gesetzwidriger Weise veranlaßt haben.“

Die Beilagen des Berichtes vom 29. Jänner 1894, Z. 15069, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

14.**(Ausheizung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Trockenlegung.)**

Der Wiener Magistrat hat unterm 19. April 1894, Z. 1527/IX, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einathmen gesundheitschädlicher Gase und zur Verhütung von Bränden beim Ausheizen von Räumlichkeiten behufs Trockenlegung feuchter Mauern werden für das Gemeindegebiet von Wien nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Werden zum Ausheizen geschlossene Heizkörper angewendet, aus welchen die Gase in verlässlicher Weise mittels Rauchröhren in die Rauchfänge oder sonst ins Freie geleitet werden, so ist das Ausheizen an keine Tageszeit gebunden.

2. Werden offene Coaks- oder Kohlenkörbe oder Rinnen angewendet, oder werden von geschlossenen Heizkörpern die Rauchrohre weggelassen, so darf sich die Verbrennungsgase in den auszuheizenden Räumen ansammeln, so darf

- das Ausheizen nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends stattfinden und sind längstens um 10 Uhr abends die Feuer zu verlöschen;
- das auszuheizende Locale darf mit einem bewohnten Raume nicht in Verbindung stehen und darf auch die mittels Ausheizens trocken zu legende Mauer an einen bewohnten Raum nicht anstoßen;
- Öffnungen von dem auszuheizenden Locale nach Stiegen und Gängen sind geschlossen zu halten, anstoßende Stiegen und Gänge jedoch andauernd zu lüften.

3. Während des Ausheizens dürfen die auszuheizenden Locale nicht zum länger dauernden Aufenthalte von Menschen, zum Arbeiten oder zum Schlafen benützt und von unberufenen Personen nicht betreten werden.

4. Alle auszuheizenden Locale sind von Zeit zu Zeit ausgiebig zu lüften. Die Lüftung hat namentlich vor dem Zulegen frischen Brennmaterials zu erfolgen.

5. Der auszuheizende Raum muß frei von Holzabfällen, Tapeten und anderen leicht brennbaren Stoffen gehalten werden.

Hölzerne Fußböden und Decken sind vor zu starker Hitze zu schützen. Hölzerne Fußböden oder derlei Beläge sind gegen das Entzünden durch abfallende brennende Kohlen- oder Coaksstücke durch eine wenigstens 10 cm dicke Sand- oder Aschenschicht unter den offenen Körben oder Rinnen, beziehungsweise den Feuerungs- und Aschenthüren und bis auf eine Entfernung von mindestens 1 m von denselben zu versichern.

Zur Unterdrückung eines ausbrechenden Brandes sind in der Nähe der Feuerstellen Gefäße mit entsprechenden Wassermengen bereit zu halten.

6. Alle auszuheizenden Locale und die verwendeten Heizapparate sind unter ständige Überwachung zu stellen.

Der Bauführer hat entweder selbst die mit der Vornahme des Ausheizens betraute Person auf die mit dieser Verrichtung verbundene Gefahr ausdrücklich aufmerksam zu machen, zur Beobachtung der hier enthaltenen Vorschriften zu verhalten und in dieser Richtung ausreichend zu überwachen, oder aber eine vertrauenswürdige Person zu bestellen, welche an seiner Stelle dieser Verpflichtung nachzukommen hat.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, in Gemäßheit des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

15.

(Stolgebühren für Leichenbegängnisse und Einsegnungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 10. Mai 1894, M.-Z. 28287/VIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Bezirksamt wird in Kenntnis gesetzt, daß das fürsterzbischöfliche Ordinariat bezüglich der Stolgebühren für die Einsegnung oder für die Abhaltung eines Leichenbegängnisses bei einer überführten Leiche im Wiener Diöcesanblatte Nr. 4 ex 1894 nachstehende Weisung an die Wiener Pfarren erlassen hat:

Wenn Leichen aus einer Pfarre auf einem im Sprengel einer anderen Pfarre des Wiener Gemeindegebietes gelegenen Friedhof zur Beerdigung überführt werden, so ist in dem Falle, als eine Einsegnung oder die Abhaltung eines vollständigen Leichenbegängnisses nicht verlangt wird, eine Gebühr an die Pfarre nicht zu entrichten.

Für die Einsegnung ist die geringste Gebühr zu berechnen.

Wird die Abhaltung eines vollständigen Leichenbegängnisses gewünscht, so steht es der Pfarre frei, die Classe zu wählen, nach welcher das Leichenbegängnis stattfinden soll, und ist sie durchaus nicht an jene Classe gebunden, nach welcher das Leichenbegängnis am Sterbeorte abgehalten worden ist.

16.

(Einstellung der Urathsausleitung aus den Häusern in den Donaucanal.)

Mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1893, Z. 26030, wurde die bei der Verhandlung über die Anlage des Sammelcanales am linken Ufer des Donaucanales gestellte Forderung des J. S., Eigenthümers des Hauses Nr. straße, wegen Tragung der Baukosten für die Umgestaltung seines Urathscanales und die Einmündung in den Sammelcanal, sowie wegen Bestreitung der bezüglichen Canaleinmündungsgebühren zurückgewiesen.

Mit der weiteren Entscheidung vom 6. Jänner 1894, Z. 62936, hat die k. k. Statthalterei dem Recurse des J. S. gegen die Verfügung des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1893, Z. 116279, mit welcher dem Genannten gemäß § 64, Abs. 4, W.-N.-G., die Einstellung der Urathsausleitung aus seinem Hause in den Donaucanal mit dem Zeitpunkte der benütbaren Herstellung des Sammelcanales aufgetragen und zugleich gemäß § 67 W.-N.-G. die Beseitigung der diesem Zwecke dienenden Canalanlage zur Pflicht gemacht wurde, keine Folge gegeben.

Über die gegen diese Entscheidungen eingebrachten Recurse des J. S. hat das hohe k. k. Aerbministerium laut Erlusses vom 23. Februar 1894, Z. 3066, nachstehende Entscheidung gefällt:

Insofern mit den angefochtenen Entscheidungen J. S. zur Einstellung der Urathsausleitung aus seinem Hause in den Donaucanal mit dem Zeitpunkte der benütbaren Herstellung des Sammelcanales, sowie zur Vornahme der zur Hintanhaltung dieser Urathsausleitung in den Donaucanal notwendigen Vorkehrungen verpflichtet wurde, werven die unterinstanzlichen Entscheidungen unter Abweisung des dagegen gerichteten Recurses des Genannten bestätigt, weil die im öffentlichen Interesse verfügte Abstellung der gesundheitsschädlichen Verunreinigung des Donaucanalwassers durch die Ausleitung von Urath in den Bestimmungen der §§ 64 al. 4 und 67 W.-N.-G. begründet erscheint.

Die Recurreinwendung, Recurrent sei zur Ausleitung des Urathes aus seinem Hause in den Donaucanal in Folge der langjährigen Ausübung derselben und des im Gewährbuche eingetragenen Privatvertrages vom 12. Februar 1803 berechtigt, erscheint unbegründet, weil von der Ersetzung des Recurtes zu einer sowohl von den politischen als auch den Strafgesetzen verbotenen gesundheits-

schädlichen Verunreinigung öffentlicher Gewässer überhaupt keine Rede sein kann und der erwähnte Privatvertrag, in welchem übrigens von einer Ausleitung des Hauscanales in den Donaucanal keine Erwähnung geschieht, die politischen Behörden in Handhabung der bezogenen Bestimmungen des W.-N.-G. in keiner Weise behindern kann.

Insofern J. S. sich durch jenen Theil der Verfügung des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1893, Z. 116279, für beschwert erachtet, mit welchem er im Sinne der Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Jänner 1883 aufgefordert wurde, wegen Herstellung eines in den Sammelcanal einmündenden Hauscanales beim Wiener Magistrate einzuschreiten, wird der Genannte mit seiner diesbezüglichen Beschwerde zurück und vor die competenten Baubehörden verwiesen.

Im übrigen werden die angefochtenen Entscheidungen außer Kraft gesetzt, weil die politischen Behörden über die Frage der Einmündung des Hauscanales in den Sammelcanal, sonach auch über die Verpflichtung zur Tragung der diesbezüglichen Kosten, sowie die Canaleinmündungsgebühren auf Grund des Wasserrechtsgesetzes nicht entscheiden können, die Entscheidung hierüber vielmehr nur den zur Handhabung der Bauordnung, beziehungsweise des Gesetzes über die Einhebung von Canaleinmündungsgebühren berufenen Behörden zusteht.

Aus eben demselben Grunde werden die Forderungen des Recurrenten, betreffend die Tragung der anlässlich der Einmündung des Hauptcanales in den Sammelcanal verursachten Kosten, sowie die Befreiung von den Canaleinmündungsgebühren vor die competenten Behörden verwiesen. (M.-Z. 67874 ex 1894, Departement XV.)

17.

(Beschränkung der Sonntagsarbeit in den mit Handelsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen.)

Dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 16. Mai 1894, Nr. 15, ist nachstehende Verordnung vom 12. Mai 1894, Z. 19681, zu entnehmen:

In Bezug auf die Sonntagsarbeit in den mit Handelsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen, deren Betrieb in demselben Locale mit dem Handelsgewerbe ausgeübt wird, wird Folgendes verordnet:

1. In dem Stadtgebiete von Wien und dem Wiener Polizeirayon, in dem Stadtgebiete von Prag und dem Prager Polizeirayon, in den Stadtgebieten von Triest, Lemberg, Graz und Brünn, endlich in dem Stadtgebiete von Krafau und dem zum Krafauer Polizeirayon gehörigen Stadtgebiete Podgorze, ferner in den Ortschaften, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, ist der Tabakverschleiß und der Collecturbetrieb an Sonntagen um 12 Uhr mittags zu beendigen.

Insofern jedoch der Tabakverschleiß in Verbindung mit dem Handel von Lebensmitteln geführt wird, ist es gestattet, den Verkauf von Tabakfabrikaten nach 6 Uhr abends für die Dauer von höchstens zwei Stunden wieder aufzunehmen.

2. In den übrigen Ortschaften ist der Tabakverschleiß und der Lottocollecturbetrieb um 3 Uhr nachmittags zu beendigen.

Die mit Handelsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen, welche den Tabakverschleiß, beziehungsweise das Collecturgeschäft räumlich getrennt von dem Verlaufe der zur Anmeldung gebrachten Handelsartikel führen, ferner die selbständigen Tabaktrafiken und Lottocollecturen, sowie die sogenannten Haustrafiken (Verschleißlicenzen der Gastwirthe und Kaffeefieder) werden von den obigen Bestimmungen nicht betroffen.

18.

(Executionssistierung infolge eingetretener Arbeiter-Strikes.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat mit Erlaß vom 21. Mai 1894, Z. 27243 (M.-Z. 91222/XVII), Nachstehendes angeordnet:

Der Magistrat wird verständigt, daß zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. Mai 1894, Z. 23174, unter einem sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien angewiesen werden, die gegen einzelne Bau- und Möbeltischler in dem betreffenden Bezirke allensfalls eingeleitete Transferierung der wegen rückständiger Steuern und Abgaben gepfändeten Mobilien für die Dauer des im Wiener Gemeindegebiete bestehenden Tischlergehilfen-Strikes sofort zu sistieren.

19.

(Stempelpflicht der Amtszugnisse.)

Ausfertigungen eines Amtes oder einer Behörde, welche gemäß der Anmerkung 1 zur L. P. 116 Geb.-Ges. als Zeugnisse zu betrachten sind, unterliegen — ohne Rücksicht auf die äußere Form der Ausfertigung — der in der L. P. 116, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebühr von 1 fl. vom 1. Bogen, wenn sie von landesfürstlichen Behörden oder Ämtern, bezw. von 50 kr. von jedem Bogen, wenn sie von anderen Behörden oder Ämtern ausgestellt werden, jedoch nur, sofern sie einer höheren oder minderen Gebühr nicht ausdrücklich zugewiesen sind oder

nicht kraft eines persönlichen oder sachlichen Befreiungsgrundes von der Gebühr gänzlich befreit sind.

Sittenzeugnisse behufs Erlangung einer Gnadengabe sind im Sinne der L. P. 117, lit. e Geb.-Gef. als bedingt stempelfrei zu behandeln, sofern es sich um eine Gnadengabe von Seite des Staates, der Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt handelt.

Sittenzeugnisse, welche den Gesuchen um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes (Aufnahme des Einjährig-Freiwilligen) beigelegt werden (§ 69 der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45).

Sittenzeugnisse, welche den an die politische Behörde zu richtenden Gesuchen um Ausfertigung des Eintrittsscheines zum Behufe des freiwilligen Eintrittes in das Heer (Kriegsmarine) oder die Landwehr als Einjährig-Freiwilliger oder zur Leistung des dreijährigen Präsenzdienstes (§§. 69, 3. 4, lit. a und 146, 3. 1, lit. a der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45) beigelegt werden, genießen, solange von denselben kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird, die bedingte Gebührenfreiheit im Sinne der L. P. 102, lit. d Geb.-Gef.

Sittenzeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, unterliegen, sofern nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund eintritt, in allen Fällen, daher auch, wenn sie zur Erlangung von Wärterstellen in Krankenanstalten und von ähnlichen Dienstposten ausgestellt werden, gemäß L. P. 116, lit. b Geb.-Gef. der Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen.

Auf den zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausfertigten Zeugnissen ist jedoch stets gemäß Punkt 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Geb.-Gef. der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben. Die Gesuche um Ausfertigung der unter Zahl 1 bis 4 angeführten Sittenzeugnisse unterliegen mangels eines gesetzlichen Befreiungsgrundes nach der allgemeinen Vorschrift der L. P. 43, lit. a, 3. 2, des Gesetzes vom 13. December 1862 dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen. (Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Nr. 20 ex 1894, 3. 10794.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

(Mitglieder der Commission zur Prüfung der städt. Bauamtspraktikanten für den Staatsbaudienst.)

Bürgermeister Dr. Gröbl hat an den Baudirector Franz Berger unterm 18. April 1894, M.-D.-Z. 499, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Seine Excellenz der Herr k. k. Statthalter für Niederösterreich hat sich zufolge Erlasses vom 14. April 1894, Z. 16058, über meinen Antrag bestimmt gefunden, den Baurath Franz Haberkorn zum Mitgliede der im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1894, Z. 5, activierten Commission für die Prüfung der Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes für den Staatsbaudienst und den Baurath Adolf Sweb zum Stellvertreter des Baurathes Franz Haberkorn bei dieser Prüfungs-Commission zu ernennen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren mit dem Beifügen in die Kenntnis, daß dieser Prüfungs-Commission aus dem Stande der Staatsbaubeamten weiters der Vorstand des technischen Departements der k. k. n.-ö. Statthalterei, k. k. Oberbaurath Georg Ptak, als Vorsitzender, der k. k. Baurath Michael Fellner als Mitglied und der k. k. Baurath Leopold Höck als Stellvertreter des letzteren angehören.

21.

(Verspätete Anmeldung des Übertrittes in die k. k. Landwehr.)

Magistratsdirector Krenn hat an die magistratischen Bezirksämter unterm 25. April 1894, Z. 72455/XVI, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Von Seite eines magistratischen Bezirksamtes wurde angefragt, in welcher Weise eine im Grunde der Bestimmungen des § 38:9 g der Wehrvorschriften III. Theil verspätete Anmeldung des Übertrittes in die k. k. Landwehr zu ahnden ist, weil einerseits die in dem § 7:11 der W.-V. III. Theil enthaltene Straffunction ihrem Wortlaute nach ausschließlich auf die in diesem Paragraphen angeführten Übertretungen anzuwenden ist, und andererseits eine auf § 38:9 g sich beziehende Straffunction in dem mehrerwähnten Theile der Wehrvorschriften nicht enthalten ist.

Aus diesem Anlasse wird den magistratischen Bezirksämtern bekannt gegeben, daß die Unterlassung der im § 38:9 g der W.-V. III. Theil vorgeschriebenen Meldung auf Grund des im Anhange zu den Wehrvorschriften

III. Theil, betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr, zu § 7:1 beigelegten Absatzes:

„Wegen Meldung der aus der Reserve (Ersatzreserve) des Heeres in die Landwehr Übersezten siehe § 38:9 g“ zu ahnden ist, weil durch diesen Absatz die im § 38:9 g enthaltene Bestimmung, daß die in die Landwehr Tretenden sich in den ersten Tagen des Monats Jänner bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltes zu melden und den Militärpaß innerhalb dreier Wochen vom Tage der Übersetzung in die Landwehr an die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen haben, in dem § 7:1 der W.-V. III. Theil als letzter Absatz eingereiht wurde und sonach auch die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zu jenen Übertretungen gehört, für welche der § 7:11 die Strafbestimmung enthält.

Die Landwehrmänner, welche sich bei der Übersetzung aus der Reserve (Ersatzreserve) des Heeres in die Landwehr nicht rechtzeitig melden, machen sich daher einer Übertretung nach § 7:1 (Absatz 3 für die Landwehr) der W.-V. III. Theil schuldig und sind nach § 7:11 zu bestrafen.

22.

(Augenscheinstagen bei Aufstellung von Lastenaufzügen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 28. April 1894, M.-Z. 73995/XIV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich eines speciellen Falles ist zur hieramtlichen Kenntnis gelangt, daß vom Stadtbauamte bei den über die Aufstellung von Lastenaufzügen, mit welchen bauliche Änderungen, respective bauliche Herstellungen nicht verbunden sind, zu pflegenden Erhebungen in neuerer Zeit seitens der betreffenden Beamten Augenscheinstagen verrechnet werden.

Der Magistrat hat nun in seiner Sitzung vom 26. d. M. hierüber Folgendes beschlossen:

Der mit Landesgesetz vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, genehmigte Taxtarif, und zwar Tarifpost 7 und 9, hat nur bei den Augenschein über die Personenaufzüge und über jene Lastenaufzüge, zu deren Herstellung es im Sinne des Punktes 1 der ad M.-Z. 263132 ex 1888 erlassenen Instruction einer baubehördlichen Bewilligung bedarf, Anwendung zu finden, und auch im letzteren Falle nur dann, wenn nicht schon im Bauconsens die Bewilligung zur Herstellung des Lastenaufzuges enthalten ist.

Steht die Errichtung des Aufzuges im Zusammenhange mit der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage, so ist im Sinne des § 25 der Bauordnung die commissionelle Erhebung womöglich zugleich mit den Erhebungen über die Betriebsanlage vorzunehmen.

Gingegen ist die Ausdehnung des Taxtarifes auf Lastenaufzüge, bei denen es bloß einer Anzeige bedarf, unzulässig. In letzterem Falle darf der Bauamtsbeamte bei den diesbezüglichen Erhebungen nur eine Wagensgebühr verrechnen, insofern er zum Bezuge einer solchen nach den bisher geltenden Vorschriften berechtigt ist. Letztere ist von der Partei rückzuerstatten.

Hievon werden sämtliche magistratische Bezirksämter, das Stadtbauamt und die städtische Buchhaltung zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

23.

(Aussträgerscheine für Canditen und Gefrorenes.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 15. Mai 1894, M.-Z. 67879/XVIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich einer von der Genossenschaft der Zuckerbäcker in Wien an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten und von der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrat zur Erhebung und Antragstellung übermittelten Eingabe, betreffend die Ertheilung von Aussträgerscheinen für Canditen und Gefrorenes findet sich der Magistrat zufolge Rathsbeschlusses vom 11. Mai 1894 bestimmt, Nachstehendes anzuordnen:

Die Ertheilung von Aussträgerscheinen für Gefrorenes nach § 60, Alinea 3, G.-D. hat in Zukunft nicht mehr für das Wiener Gemeindegebiet im allgemeinen — mit den bestehenden Ausnahmen (Prater und I. Bezirk) — sondern lediglich für den einzelnen Gemeindebezirk, in welchem der Bewerber anässig ist, und mit Beschränkung auf je einen Aussträgerschein zu erfolgen. Aussträgerscheine für den I. Bezirk, welcher in Gemäßheit der magistratischen Verordnung vom 28. Juli 1893, M.-D.-Z. 881 (S. Amtsblatt Nr. 63 ex 1893, „Verordnungen“ VII, 7) den Gefrorenesaussträgern verschlossen bleibt, sind überhaupt nicht auszufertigen, und ist bei den Aussträgerscheinen für den II. Gemeindebezirk im Sinne der bestehenden Vorschriften der k. k. Prater einschließlich des Volkspaters auszuschließen.

Die mit dem hohen Statthaltereierlasse vom 30. September 1888, Z. 53818, getroffene Verfügung wegen Bezeichnung der Handfarren der Gefrorenesaussträger mit der Firma des Gewerbetreibenden ist strengstens zu handhaben.

Die mit dem h. ä. Normale vom 28. Mai 1892, Z. 93670, ertheilte Weisung, wonach die Ertheilung von Gewerbescheinen speciell für die Erzeugung von Gefrorenem, Canditen etc., welche nur einen Bestandtheil des Zuckerbäckergewerbes bildet, unzulässig ist, die Gewerbescheine daher auf das Zuckerbäckergewerbe im allgemeinen, für welches auch der Befähigungsnachweis zu erbringen ist, zu lauten haben, wird mit dem weiteren Bemerkten neuerlich

eingeschärft, daß insbesondere bei Prüfung der behufs Erbringung des Befähigungsnachweises producierten Documente und Atteste ausländischer Provenienz auch bezüglich der Beglaubigung mit aller Rigorosität vorzugehen ist und überhaupt Austrägerscheine für Candidaten und Gefrorenes nur nach genauer und eingehender Erhebung der localen und sonstigen Verhältnisse und nur in wirklich rüchftswürdigen Fällen zu erteilen sind.

24.

(Gesuche um Verleihung der Zuständigkeit, resp. um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 15. Mai 1894, M. = D. = Z. 624, Nachstehendes angeordnet:

Im Interesse einer raschen Übersicht finde ich mich bestimmt, die Herren Bezirksamtsleiter zu ersuchen, in Zukunft die Gesuche um Verleihung des Wiener Heimatsrechtes und die Ansuchen um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband gesondert mit den hiesfür bestehenden Verzeichnissen, somit nicht in einem Verzeichnisse dem Stadtrathe in Vorlage zu bringen.

Hievon werden die Herren Bezirksamtsleiter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

25.

(Verständigung der Buchhaltung von den auf Forderungen städtischer Contrahenten bezughabenden Vormerkungen der Hauptcassa.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 18. Mai 1894, M. = Z. 87981/III, Nachstehendes angeordnet:

Aus Anlaß eines in jüngster Zeit vorgekommenen Falles, daß einem städtischen Contrahenten bei der städtischen Hauptcassa Theilzahlungen auf von demselben bereits cedirte Forderungen an die Gemeinde Wien stüßig gemacht worden sind, sehe ich mich veranlaßt, Euer Wohlgeboren anzuweisen, in Zukunft von allen schriftlichen Ausfertigungen an die städtische Hauptcassa, welche Vormerkungen von freiwilligen Acten oder gerichtlichen Verfügungen betreffen, wodurch die Cession von Forderungen dritter Personen an die Gemeinde oder das Pfandrecht oder ein Verbot auf solche Forderungen erwirkt werden soll, die städtische Buchhaltung mittels „videat“ zu verständigen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 70. Concessionsurkunde vom 6. Februar 1894 für die Localbahn von Trient über Borgo zur Reichsgrenze bei Tezze (Balganabahn).

Nr. 71. Gesetz vom 4. April 1894, betreffend die Gebührenbehandlung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen.

Nr. 72. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894, betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

Nr. 73. Gesetz vom 4. April 1894, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden.

Nr. 74. Durchführungsverordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1894 zum Gesetze vom 4. April 1894 (R. = G. = Bl. Nr. 71), betreffend die Gebührenbehandlung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen.

Nr. 75. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 21. April 1894, zur Durchführung des Gesetzes vom 31. December 1893 (R. = G. = Bl. Nr. 12 ex 1894), womit Bestimmungen über die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbaue getroffen werden.

Nr. 76. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 15. April 1894, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Jänner 1894 (R. = G. = Bl. Nr. 15), betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Cathedral- und Conkathedralcapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus erlassen werden.

Nr. 77. Staatsvertrag vom 24. April 1893, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien etc., betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber.

Nr. 78. Gesetz vom 5. April 1894, betreffend eine weitere Terminerziehung für die Rückzahlung der aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882 für das Herzogthum Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

Nr. 79. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. April 1894, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Verordnung vom 19. December 1872 (R. = G. = Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 80. Verordnung des Justizministeriums vom 27. April 1894, betreffend die Überweisung der Ortsgemeinde Altsattel zu dem Bezirksgerichtssprengel Elbogen in Böhmen.

Nr. 81. Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Mai 1894, betreffend den Beitritt Luxemburgs und Belgiens zu der Berner internationalen Vereinbarung vom 13. Juni 1893 über erleichternde Vorschriften für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr.

Nr. 82. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Mai 1894, betreffend die Aichung und Stempelung von Elektrizitäts-Verbrauchsmessern.

Nr. 83. Gesetz vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Nr. 84. Gesetz vom 9. Mai 1894, betreffend die Erwerbung der von der Gemeinde und der Handels- und Gewerbekammer in Triest errichteten öffentlichen Lagerhäuser und Hangars im neuen Hafen von Triest, sowie der von der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd am Molo III dieses Hafens errichteten Hangars durch den Staat.

Nr. 85. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe.

Nr. 86. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pstragowa sammt Gutsgebiet zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Strzyżów in Galizien.

Nr. 87. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1894, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Großwardein.

Nr. 88. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Mai 1894, betreffend die Zollbehandlung von geschältem Reis und Bruchreis.

Nr. 89. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Nowoszyn sammt Gutsgebiet zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Żurawno in Galizien.

Nr. 90. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Mai 1894, betreffend den mit Großbritannien abgeschlossenen Staatsvertrag über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst.

Nr. 91. Concessionsurkunde vom 20. April 1894, für die Localbahn von der Station Auspitz der privilegierten Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur Stadt Auspitz.

Nr. 92. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. Mai 1894, wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 1. April 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 67), betreffend die Gültigkeitsdauer des Nachstempels bei Biertransportfässern.

Nr. 93. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 9. Mai 1894, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) einzubringenden Einkennnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabe post anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Seisenberg in der Diocese Laibach festgesetzt wird.

Nr. 94. Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Mai 1894, enthaltend einen Nachtrag zu der im R.-G.-Bl. Nr. 23 ex 1894 publicierten Verordnung vom 15. Jänner 1894, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise theilweise Abänderung der Beschreibung zum Beschöner'schen Spiritus-Controlmeßapparate.

Nr. 95. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1894, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Töppeles zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Pötschau in Böhmen.

Nr. 96. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Mai 1894, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lochutzen zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Staab in Böhmen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 18. Gesetz vom 9. April 1894, betreffend die Abänderung des mit dem Gesetze vom 18. Juli 1892, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42, genehmigten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Nr. 19. Gesetz vom 16. April 1894, betreffend die Einhebung von Canaleinmündungsgebühren hinsichtlich der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten, beziehungsweise auszuführenden Sammelcanäle.

Nr. 20. Gesetz vom 19. April 1894, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nichttararischen Straßen und Wege.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. April 1894, Z. 26857, betreffend das von der Wassergenossenschaft in Grund mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und mit der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Regulierung des Gausgrabens und die Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Grund.

Nr. 22. Gesetz vom 23. April 1894, betreffend eine Abänderung der §§ 13 und 15 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890 L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891.

Nr. 23. Gesetz vom 27. April 1894, womit die §§ 28 und 46 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39, abgeändert werden. Giltig für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 24. Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 1. Mai 1894, Z. 22555, mit welcher ergänzende Bestimmungen zur Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Praes. (L.-G.-Bl. Nr. 41), betreffend die Vollziehung des Wiener Linienverzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890 erlassen werden.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. Mai 1894, Z. 33642, betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verlaufe des dem allgemeinen Versorgungsfonde gehörigen Zinshauses I. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 35, und Kenngasse Nr. 16, Grundb.-Einl.-Z. 1434, um den Minimalpreis von 200.000 fl. ö. W.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1894, Z. 28214, betreffend die Verlautbarung des von der Zaya-Concurrenz Zistersdorf mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens über die Regulierung des Zayabaches im Concurrenzbezirke Zistersdorf.

Nr. 27. Gesetz vom 29. April 1894, betreffend die neuerliche Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1867, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 15, über die Erklärung der Ruzsbach-Regulierung zur Landesangelegenheit, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Nr. 28. Gesetz vom 8. Mai 1894, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Floridsdorf und Jedlese, sowie eines Theiles der Gemeinde Groß-Jedlersdorf, des Gerichts- und politischen Bezirkes Korneuburg und der Gemeinde Donauefeld des Gerichts- und politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf in eine Ortsgemeinde.

Nr. 29. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894, betreffend die Festsetzung der Prüfungstage für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

Nr. 30. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1894, Z. 29682, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister.

Nr. 31. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1894, Z. 36217, mit welcher die im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bestehende Ausziehordnung in Ansehung der Termine zur Kündigung und Räumung für Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten bei Monatsmieten ergänzt werden.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1894, Z. 38039, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verlaufe von Grundflächen.